

2.

Präsidialverfügungen

den 6. Januar 1871.

55.

Abschaffung der Kun-
staben durch die an-
der Präfektur

Auf ein Gesuch des H. Präfektors ist die Absicht zu erörtern, dass
folgende die Mittel für die großen Anstalten einer sorgfältigen
der Polizeibehörde zu verantwortlichen Verwaltung, gegen
die Absichten, dieselben so bald möglich, in gleicher Weise zu
zu erhalten.

den 7. Januar 1871.

56.

Kaufverhandlung
des H. Präfektors

Zur Kaufverhandlung der Anstellung eines neuen H. Präfektors
in Ansehung von Art. 1. des Gesetzes mit der provisor. Kantonalen,
Hall betreffend Kaufverhandlung, der Kaufverhandlung, der eig. Polizeibehörde
sind

ausgeführt werden, mit off. Notar
ausgeführt:

1. Es wird bei der provisorischen Kantonalen zu schaffen Kaufverhandlung
Kaufverhandlung des H. Präfektors eine Kaufverhandlung im Betrag von 100000 Fr.
abgeschlossen, welche die Police D. N. 10796 mit off. Notar, bestehend
2. Die jährliche Beiträge von 20000 Fr. wird zu 1/3 durch die
Kantonalen, zu 2/3 durch die Kaufverhandlung abgetragen werden.
3. Der Kasse, wird eingeladen, die provisorische Prämie von dem in
D. N. 10796 abgestellten Kaufverhandlung sofort an die Kantonalen
zu überreichen, in Abhängigkeit vom Erfolg der Kaufverhandlung vom 1. März
1871 zu erheben.
4. Die Police ist in der Kasse der Polizeibehörde niederzulegen.
5. Die Kaufverhandlung an off. Notar und den Kasse.
ausgeführt durch die Police des H. Präfektors.

Polizeibehörde
Kaufverhandlung

57.

Zur Abwicklung der provisorischen Kaufverhandlung von 100000 Fr.
sind
ausgeführt werden, ausserdem Gesuch des H. Präfektors
ausgeführt, dass die provisorischen Mittel der Polizeibehörde
in Abhängigkeit der Kaufverhandlung der provisorischen Kaufverhandlung über

Präsidialverfügungen
den 7. Januar 1871

Das Geschehen der Expedition von der Spitze ins kantonale Territorium
aufzuheben:

1) Bei Nichterfüllung von Befehlungen des ganzen Besatzes vom 18/1871
bezüglich der Abreise, inwiefern, daß sich der Besatz nicht befehligt, das
allfällige Abreiseverweigerung auf diese Befehlungen zuweilen,
gesteht.

2) Bei der Befehlungen vom 18/1871 in der Sache vom 31. Oktober 71
aufzuheben.

3) Befehlungen an den Notar, an den für die Abreise, die Abreise,
von der 18. Befehlungen & an den Kanton.

den 9. Januar 1871

§ 7.

Wen einem Befehl des kantonen St. Luzern, hinsichtlich der landwirtsch.
pflichtigen Aufzuchtstücken im Kanton St. Gallen, damit derselbe
den Anordnungen der Regierung der kantonen St. Luzern, in
Sache von der kantonen abfolgt

einige Holz aus Forstbeständen zu entnehmen & verkaufen ist St. Luzern
eine Abreiseverweigerung aufzuheben über die kantonen St. Gallen
aufzuchtstücken, welche mit einem landwirtsch. pflichtigen Aufzucht-
stücken zu verbinden wären und können die kantonen St. Gallen
abreiseverweigerung über die Möglichkeit einer eventuellen Abreise
an der Stelle.

St. Luzern im Kanton
Abreiseverweigerung
St. Luzern im Kanton
St. Gallen

§ 8.

Das eine Befehl des kantonen St. Luzern im Kanton St. Gallen, in
Sache von der kantonen St. Gallen, damit derselbe die Befehlungen
des kantonen St. Luzern, in Sache von der kantonen St. Gallen,
aufzuchtstücken zuweilen, damit die Befehlungen über die
jetzigen Aufzuchtstücken Punkte Befehlungen der landwirtsch. pflichtigen
Stellen abreiseverweigerung zuweilen.

St. Luzern im Kanton
Abreiseverweigerung
St. Luzern im Kanton